

**Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Sachsen-Anhalt zur Gewährung von Billigkeitsleistungen für Obst-
und Weinbauunternehmen, die durch die Folgen des Frostereignisses 2024 ge-
schädigt sind
(Richtlinie Frosthilfen Obst- und Weinbau 2024)**

Rd.Erl. des MWL vom 17.07.2024 Az.: 62-60124/10

Präambel

Das Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt hat festgestellt, dass das Frostereignis im Zeitraum vom 20. bis 24. April 2024 im gesamten Bundesland erhebliche Ernteeinbußen im Bereich Obst- und Weinbau verursacht hat. Diese begründen die Einstufung als ein einer Naturkatastrophe gleichzustellendes widriges Witterungsereignis gemäß der Nationalen Rahmenrichtlinie zur Gewährung staatlicher Finanzhilfen zur Bewältigung von Schäden in der Land- und Forstwirtschaft verursacht durch Naturkatastrophen oder Naturkatastrophen gleichzusetzende widrige Witterungsverhältnisse vom 24. Oktober 2023, welche bei der Europäischen Kommission unter der Nummer SA. 107894 (2023/N) beihilferechtlich genehmigt wurde.

1. Rechtsgrundlagen, Leistungszweck

1.1 Rechtsgrundlagen

Das Land Sachsen-Anhalt gewährt Billigkeitsleistungen auf der Grundlage

- a) der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30. April 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. April 2023 (GVBl. LSA S. 201, 204), sowie der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1. Februar 2001, MBl. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 21. Februar 2024, MBl. LSA S. 310),
- b) der Nationalen Rahmenrichtlinie zur Gewährung staatlicher Finanzhilfen zur Bewältigung von Schäden in der Land- und Forstwirtschaft verursacht durch Naturkatastrophen oder Naturkatastrophen gleichzusetzende widrige Witterungsverhältnisse vom 24. Oktober 2023 (BAnz AT 17.11.2023 B2),
- c) der Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2022/C 485/01 (ABl. L 485 vom 21.12.2022, S. 1),

- d) der Verordnung (EU) Nr. 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 327 vom 21.12.2022; S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/2607 der Kommission vom 22. November 2023 (ABl. L vom 23. November 2023, S. 1),
- e) der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (2014/C 249/01) (ABl. L C 249 vom 31.7.2014, S.1),
- f) des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759),
- g) des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt (VwVfG) vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698)

in der jeweils gültigen Fassung.

- 1.2 Zur Milderung von Notlagen, die infolge eines außergewöhnlichen Naturereignisses entstanden sind, gewährt das Land Sachsen-Anhalt auf Grundlage dieser Richtlinie Billigkeitsleistungen gemäß § 53 LHO, um Strukturbrüche im Obst- und Weinbau zu vermeiden.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Billigkeitsleistungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Leistungsempfänger

- 2.1 Unterstützt werden können Unternehmen unbeschadet der gewählten Rechtsform und Größe, deren Geschäftstätigkeit die Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse umfasst. Zur Prüfung, ob die Geschäftstätigkeit die Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse umfasst, muss die in § 1 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 5 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte, genannte Mindestgröße erreicht oder überschritten sein.
- 2.2 Der Betriebssitz des Unternehmens muss sich in Sachsen-Anhalt befinden.
- 2.3 Von der Billigkeitsleistung ausgeschlossen sind:

- a) Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung auf Grund einer Entscheidung der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben,
- b) Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Definition gemäß Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten Randnummer 33, Nummer 63, es sei denn, die Schwierigkeiten sind auf das Schadensereignis zurück zu führen,
- c) Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 v. H. des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt.

3. Leistungsvoraussetzungen

- 3.1 Die Hilfsleistung wird als Billigkeitsleistung nur gewährt, wenn die Jahreserzeugung im Jahr 2024 im Vergleich zur durchschnittlichen Jahreserzeugung in den Vorjahren durch das Frostereignis um mehr als 30 v. H. zurückgegangen ist. Die durchschnittliche Jahreserzeugung wird anhand von Standardwerten ermittelt. Es werden die letzten vom Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft (KTBL) für Sachsen-Anhalt ermittelten Standardoutputwerte des letzten Dreijahreszeitraumes angewandt. Die Berechnung erfolgt anhand der Angaben des Antragstellers zu den prozentualen Ertragsschäden im Obst- und Weinbau in einer vorgegebenen Tabelle.
- 3.2 Der Mindestauszahlungsbetrag beträgt je Leistungsempfänger insgesamt 4 000 Euro. Ergibt sich aus dem Antrag ein geringerer Leistungsbetrag, wird keine Billigkeitsleistung gewährt.
- 3.3 Die einschlägigen Voraussetzungen der Nationalen Rahmenrichtlinie finden vorrangig Anwendung.

4. Berechnung des wirtschaftlichen Schadens

- 4.1 Die Leistungen werden zum Teilausgleich für die durch das Frostereignis unmittelbar verursachten Schäden im Obst- und Weinbau gewährt.
- 4.2 Der Schaden wird nach Nr. 3.1 Satz 4 der nationalen Rahmenrichtlinie ermittelt und der Gesamtschaden nach 3.3 der nationalen Rahmenrichtlinie berechnet. Die Berechnung erfolgt auf Basis der vom KTBL ermittelten Standardoutputwerte für den Umsatz für das Gebiet von Sachsen-Anhalt.

- 4.3 Das Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten legt maximal mögliche durchschnittliche prozentuale Schadenshöhen, maximal mögliche zusätzliche Kosten und durchschnittliche Werte für nicht entstandene Kosten für die einzelnen Fruchtarten fest. Diese werden als Plausibilitätskennzahl genutzt und begrenzen den zu ermittelnden Schaden.
- 4.4 Die Berechnung des Gesamtschadens erfolgt auf der Ebene des einzelnen Leistungsempfängers aufgrund der betriebsindividuellen Anbaufläche im Obst- und Weinbau im Schadensjahr.
- 4.5 Zwischen dem Frostereignis im Frühjahr 2024 und dem Schaden, der dem Leistungsempfänger entstanden ist, muss ein unmittelbarer kausaler Zusammenhang bestehen.
- 4.6 Der Schaden gemäß Nummer 4.2 ist um folgende Beträge zu kürzen:
- etwaige Versicherungszahlungen für Ernteauffälle im Obst- und Weinbau, auch wenn damit keine Frostschäden ausgeglichen werden (z.B. Hagelversicherung),
 - zweckgebundene Hilfen Dritter (z. B. in Form von Spenden),
 - aufgrund des Frostereignisses nicht entstandene Kosten.

Der Leistungsempfänger hat gegenüber der Bewilligungsbehörde alle auf Grund des Frostereignisses erhaltenen Versicherungszahlungen und geldwerten Hilfen Dritter offenzulegen.

- 4.7 Nicht berücksichtigungsfähig sind:
- Schäden, die nicht im Zusammenhang mit Frost im Frühjahr 2024 entstanden sind,
 - Umsatzsteuer,
 - Verluste und entgangene Gewinne durch vorübergehende Unterbrechung des Produktionsprozesses, Verluste von Aufträgen, Kunden und Märkte, Schadensersatzforderungen bei Nichteinhaltung von Verträgen,
 - Folgeschäden, die zur Ertragsminderung im Obst- bzw. Weinbau führen.

5. Art, Umfang und Höhe der Leistung

- 5.1 Die Billigkeitsleistungen werden in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt.
- 5.2 Die Bruttobeihilfeintensität der gewährten Zuschüsse beträgt maximal 40 v. H. für Obstbauflächen und Weinbauflächen des gemäß Nummer 4 berechneten Betrages und ist abhängig von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln.
- 5.3 Vorrangig werden aufgenommene Unternehmenskredite zur Sicherung der Liquidität berücksichtigt. Es werden Zuschüsse in Höhe von 20 v. H. der Nettokreditsumme gewährt. Der Kredit darf eine Laufzeit von vier Jahren nicht unterschreiten und muss nach dem Frostereignis aufgenommen worden sein.
- 5.4 Es gilt eine Obergrenze für zu berücksichtigende Kreditbeträge von:
- für Obstbauflächen von maximal 7.000 Euro je Hektar.
 - für Weinbauflächen von maximal 7.000 Euro je Hektar

Kreditbeträge, die über dieser Obergrenze liegen, werden bei der Berechnung des Zuschusses nicht berücksichtigt, sind aber für die Gewährung einer Billigkeitsleistung unschädlich.

- 5.5 Reichen die verfügbaren Haushaltsmittel nicht aus, um alle beantragten Kreditzuschüsse gewährleisten zu können, werden die Haushaltsmittel im Verhältnis 2:1 auf den Antragsbestand für Obstbau und Antragsbestand Weinbau aufgeteilt und die Kreditzuschüsse entsprechend gekürzt.
- 5.6 Ergeben sich nach vollständiger Berücksichtigung der Anträge für vorrangige Zuschüsse auf Kredite, noch zur Verfügung stehende Haushaltsmittel, werden diese
- zunächst für Zuschüsse auf die nach Nummer 4 berechneten Beträge bis maximal 40 v. H. für Obstbauflächen und
 - dann erst für Zuschüsse auf die nach Nummer 4 berechneten Beträge bis maximal 40 v. H. für Weinbauflächen

gewährt.

- 5.7 Eine Kumulation der Zuschüsse nach 5.3 und 5.6 darf die Obergrenze von 40 v. H. nicht überschreiten.
- 5.8 Die Leistung darf nicht zu einer Überkompensation des Schadens des Leistungsempfängers führen.
- 5.9 Der Leistungsempfänger hat gegenüber der Bewilligungsbehörde alle auf Grund der Frostschäden 2024 erhaltenen und beantragten Beihilfen offenzulegen.
- 5.10 Die Kumulierung von Finanzhilfen ist zulässig. Dabei sind die einschlägigen beihilferechtlichen Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 2022/2472 der Kommission einzuhalten.

6. Sonstige Bestimmungen

- 6.1 Der Antragsteller ist verpflichtet, Veränderungen in der Schadenseinschätzung umgehend der Bewilligungsbehörde mitzuteilen.
- 6.2 Die Leistung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass das Unternehmen den Anschluss an das nächste Wirtschaftsjahr nicht erreicht, auch wenn dies auf das Frostereignis zurückzuführen ist. Dies ist der Bewilligungsbehörde umgehend anzuzeigen.

7. Anweisung zum Verfahren

- 7.1 Bewilligungsbehörden sind die örtlich zuständigen Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten.
- 7.2 Im Rahmen der Amtshilfe kann das Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten Anträge auf andere Ämter übertragen, insbesondere um eine fristgerechte Bearbeitung gewährleisten zu können. Der Antragsteller wird in diesen Fällen über die Übertragung informiert.
- 7.3 Maßnahmen können ab dem 20.04.2024, dem Zeitpunkt des Frostereignisses, berücksichtigt werden.
- 7.4 Anträge sind unter Verwendung des einheitlichen Vordrucks nebst Anlagen bis spätestens zum ~~30. September 2024~~ 14. Oktober 2024 im Original bei dem für den Betriebssitz örtlich zuständigen Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten einzureichen.

Eine verspätete Abgabe führt zur Ablehnung des Antrages.

- 7.5 Es sind die vorgegebenen einheitlichen Antragsvordrucke und standardisierte Dateien, beispielsweise zur Ermittlung der Umsatzeinbußen, zu nutzen. Gegebenenfalls notwendige Erläuterungen können auf gesonderten Anlagen vorgenommen werden.
- 7.6 Die Bewilligungsbehörden prüfen den Antrag einschließlich der Plausibilität der Angaben und stellen die Schadenshöhe fest. Die in der Bewilligungsbehörde verfügbaren Angaben und Daten des antragstellenden Unternehmens aus anderen Verfahren werden zur Plausibilisierung genutzt.
- 7.7 Der Informationsaustausch zwischen der Bewilligungsbehörde und dem Antragsteller ist auch auf elektronischem Wege zulässig.
- 7.8 Nach pflichtgemäßem Ermessen können vorläufige Zahlungen gewährt werden. Wenn die weitere Prüfung ergibt, dass die Voraussetzungen für die Gewährung einer Billigkeitsleistung nicht vorliegen, werden die gewährten Zahlungen zurückgefordert.
- 7.9 Auszahlungen sind nur im Jahr 2024 möglich.
- 7.10 Die Bewilligungsbehörden führen bei mindestens 5 Prozent aller Begünstigten eine Vor-Ort-Kontrolle durch. Hier werden Angaben, die im Antragsverfahren in Form einer Selbstauskunft, wie zum Naturalertragsrückgang erfolgt sind, anhand von Unterlagen stichprobenhaft geprüft.

8. Prüfungsrechte

- 8.1 Die Bewilligungsbehörden sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.
- 8.2 Der Leistungsempfänger ist verpflichtet, eine Überprüfung der beantragten Maßnahmen durch die zuständigen Behörden des Landes und den Landesrechnungshof zuzulassen und deren Beauftragten auf Verlangen Einblick in die leistungsrelevanten Unterlagen zu gewähren.

9. Transparenzpflichten

Bei Billigkeitsleistungen nach dieser Richtlinie, die 10.000 Euro überschreiten, sind der Namen der einzelnen Leistungsempfänger, die Art der Beihilfe und der Beihilfebetrag je Leistungsempfänger, der Tag der Gewährung, die Art des landwirtschaftlichen Unternehmens, die Region, in der der Leistungsempfänger angesiedelt ist, sowie der Hauptwirtschaftszweig, in dem der Leistungsempfänger tätig ist, auf der Beihilfentransparenzdatenbank (Transparency Award Module) der Europäischen Kommission oder auf einer ausführlichen nationalen oder regionalen Beihilfe-Website zu veröffentlichen.

10. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem RdErl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

11. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 30. August 2024 in Kraft und am 31. Dezember 2024 außer Kraft.

An

die Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten,
das Landesverwaltungsamt